

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Voraussetzungen für die Nutzung

Fahrzeuge werden nur an Personen bzw. Firmen vergeben, die einen Personalausweis und einen für das jeweilige Fahrzeug gültigen Führerschein vorlegen bzw. einen mit einem gültigen Führerschein versehenen Fahrer stellen. Das Mindestalter beträgt 18 Jahre.

### § 2 Vermietung in das Ausland

Für Fahrten ins Ausland bedarf es in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Halters. Der Nutzer=Probefahrer ist verpflichtet, sich über die Devisen- und Zollbestimmungen sowie die Verkehrsvorschriften des Besuchslandes zu informieren und diese zu beachten. Der Probefahrer ist für alle Schäden (Beschädigung des Fahrzeuges, Beschlagnahme etc.) haftbar, die auf Fahrten im Ausland entstehen, ohne dass es eines Verschuldens bedarf. Er haftet dem Fahrzeughalter auch für einen etwaigen Nutzungsausfall in Höhe einer, bei Vermietung üblichen Tagesmiete § 9 für die einzelnen Ausfalltage, ohne dass es eines Nachweises der Nutzungsmöglichkeiten bedarf.

### § 3 Vorbestellungen

Vorbestellungen von Fahrzeugen, auch mündliche oder fernmündliche, sind verbindlich. Das Fahrzeug braucht jedoch vom Halter nicht länger als 1 Stunde nach dem vereinbarten Fahrantritt bereitgehalten werden. Der Halter haftet aus der Vorbestellung nicht, wenn das vorbestellte Fahrzeug nicht einsatzfähig ist.

### § 4 Übernahme und Selbstbeteiligungskautions

(1) Mit der Übernahme des Fahrzeuges erkennt der Probefahrer an, dass sich dasselbe in verkehrssicherem, fahrbereitem und sauberem Zustand befindet und keinerlei Mängel aufweist.

Behauptet der Probefahrer, dass bei der Übernahme des Fahrzeuges erkennbare sowie nicht erkennbare Mängel vorlagen, so ist der Probefahrer in der Beweispflicht. Die Anerkennung bezieht sich auch auf die Unversehrtheit des Kilometerzählers, dessen Stand, den Tankinhalt, das Zubehör, insbesondere komplettes Werkzeug, vollständige Fahrzeugpapiere und ggf. Extras.

(2) Die Höhe des Nutzungspreises richtet sich nach der Vereinbarung im Probefahrtvertrag. Die Zahlung des Nutzungspreises ist im Voraus fällig.

(3) Bei Übergabe des Fahrzeuges ist eine Kautionszahlung zzgl. zum Nutzungspreis fällig. Die Kautionszahlung beträgt 300 €. Sie wird nach vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeuges nebst Fahrzeugpapieren und Schlüssel an den Halter zurückgegeben.

Für den Fall des nicht vertragsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges bei der Rückgabe ist der Halter berechtigt, die Kautionszahlung ganz oder teilweise zu verwenden, um das Fahrzeug in einen vertragsgemäßen Rückgabezustand zu versetzen bzw. diese als Ersatz für etwaige Aufwendungen für die Beschaffung von Fahrzeugpapieren oder Schlüsseln zu nutzen. Über die verwendete Kautionszahlung erhält der Probefahrer eine Abrechnung. Die nicht verbrauchte Kautionszahlung erhält der Nutzer zurück.

## § 5 Nutzungsdauer und Rückgabe

- (1) Die Mindestnutzungsdauer beträgt i.d.R. den vorher vereinbarten Tarifen zu den üblichen Geschäftszeiten. Der Mieter darf innerhalb der vereinbarten Nutzungsdauer das Fahrzeug nur so lange nutzen, als ausreichende Barmittel zur Befriedigung der Ansprüche des Halters vorhanden sind.
- (2) Eine Verlängerung des Nutzungsvertrages ist nur mit Genehmigung des Halters vor Ablauf der Nutzungszeit zulässig.
- (3) Das Fahrzeug muss in gereinigtem und vollgetanktem Zustand zurückgegeben werden, ansonsten werden 35,- € Gebühr zur Verwendung der Reinigungskosten von der Kautions zum Abzug gebracht.
- (4) Wird das Fahrzeug mit den kompletten Papieren nicht rechtzeitig zurückgegeben, ist der Halter berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 50,00 € neben der Nutzungsgebühr für jede angefangene Stunde der Vorenthaltung des Fahrzeuges oder der Fahrzeugpapiere nebst Schlüssel zu fordern.
- (5) Der Halter ist berechtigt, das Nutzungsverhältnis jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen und das Fahrzeug in Besitz zu nehmen, wenn der Probefahrer/Nutzer den Vertrag verletzt oder wenn sich nach Abschluss des Vertrages die Unzuverlässigkeit des Probefahrers herausstellt. Der Halter kann ein Vertragsangebot auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (6) Der Halter kann noch innerhalb von 24 Stunden Mängel beanstanden. Die Rückgabe des Fahrzeuges außerhalb der Geschäftszeiten ist nicht möglich.
- (7) Bei Überschreiten der vereinbarten Nutzungsdauer ist der Halter berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Nutzers wieder in seinen Besitz zu bringen.
- (8) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe des Fahrzeuges haftet der Nutzer unbeschränkt für alle nach Ablauf der Nutzungszeit eingetretenen Haftpflicht- und Kaskoschäden.

## §6 Nutzungsrechte

Der Nutzer ist berechtigt, dass ihm zur Verfügung gestellte Fahrzeug in verkehrsüblicher Weise zu benutzen. Der Nutzer darf, außer zur gewerblichen Personen- und Güterbeförderung für andere, auf eigene Gefahr Personen und Waren entsprechend dem Verwendungszweck des gemieteten Fahrzeuges und den gesetzlichen Bestimmungen unter Beachtung der zulässigen Belastung des Fahrzeuges befördern. Fahrer, Mitfahrer und sonstige beförderte Waren oder Gepäck sind nicht versichert. Der Halter haftet nicht für Ansprüche, die aus der Mitnahme entstehen.

## § 7 Besondere Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer darf das Fahrzeug nur selbst lenken oder durch einen in diesem Vertrag vorgesehenen Fahrer lenken lassen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln und um seine Erhaltung besorgt zu sein. Dazu gehört auch die ständige Überwachung der Verkehrs- und Betriebssicherheit wie Reifendruck, Bremsfunktion, ordnungsgemäße Sicherung beim Abstellen usw.; bei mehrtägiger Benutzung die Fahrzeugpflege, Abschmieren und Ölwechsel in einer Vertragswerkstatt.
- (3) Der Nutzer ist für eine ordnungsgemäße Sicherung des Fahrzeuges gegen Diebstahl verantwortlich und hat dasselbe bei Nacht in einer Garage oder an einem anderen gesicherten Platz abzustellen, keinesfalls aber auf der Straße.

(4) Bei Betriebsunfähigkeit auf freier Strecke sind alle Maßnahmen zur Sicherung und Bewachung des Fahrzeuges zu treffen.

(5) Die Benutzung des Fahrzeuges auf Autobahnen, bei Renn- oder Sportveranstaltungen sowie zum Abschleppen anderer Fahrzeuge ist verboten. Die Benutzung des Fahrzeuges auf hierfür nicht vorgesehenen Wegstrecken sowie auf gebührenpflichtigem Gelände ist verboten. Eine Off-Road Benutzung im Gelände oder auf Cross Bahnen ist ebenfalls verboten. Das Fahrzeug darf nur im öffentlichen Straßenverkehr benutzt werden.

(6) Der Halter haftet nicht für Schäden des Nutzers, gleich welcher Art, die durch eine auf der Fahrt vorkommende Betriebsunfähigkeit des Fahrzeuges entstehen könnten.

#### § 8 Reparaturen

(1) Reparaturen, die durch normalen Verschleiß erforderlich waren, übernimmt der Halter, sofern diese nicht durch unsachgemäße Behandlung oder Fahrlässigkeit des Nutzers verursacht wurden. Wird eine Reparatur erforderlich, deren Kosten der Halter zu tragen hat, ist dessen Einverständnis vorher einzuholen und die Weisung des Halters zu befolgen.

Geschieht dies nicht, hat der Halter nur die Reparatur zu tragen, die für die betriebssichere Weiterfahrt ganz unerlässlich war. Bereicherungsansprüche des Nutzers aus weitergehenden Reparaturen sind ausgeschlossen.

(2) Für Reifenschäden leistet der Halter keinen Ersatz der aufgewandten Kosten. Glas- und Frostschäden gehen in jedem Fall zu Lasten des Nutzers.

#### § 9 Unfälle und sonstige Schäden

(1) Das Fahrzeug ist gegen Haftpflichtschäden versichert, mit 50.000.000 € pauschal. Die Selbstbeteiligung je Schadenfall beträgt 300,00 € die auch als Kautionszahlung zu entrichten ist.

(2) Abgesehen von den Fällen des § 8 haftet der Nutzer dem Halter für alle während der Nutzungszeit eintretenden Beschädigungen des Fahrzeuges, insbesondere für Reparaturkosten, Nutzungsausfall gem. § 9, Wertminderung, Kosten der Rechtsberatung und etwaiger Sachverständigen-Gutachten, Diebstahl, etc.

(3) Ist eine Haftungsbeschränkung für Reparaturkosten vereinbart, wird deren Umfang im Nutzungsvertrag unter "Besondere Vereinbarungen" angegeben. Der Probefahrer haftet in diesem Fall für Kaskoschäden im Sinne des Versicherungsvertragsgesetzes und den Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung nur bis zur angegebenen Höhe. Die Haftung des Probefahrers für Nutzungsausfallaus gem. Abs. 4, Wertminderung und sonstige Kosten für Rechts- und Sachverständigenberatung bleibt hiervon unberührt. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Brand-, Entwendungs- und sonstige Schäden sowie bei vorsätzlich und grobfahrlässig verursachten Schäden.

(4) Unter Verzicht auf den Nachweis der Nutzungsmöglichkeit haftet der Probefahrer/Nutzer dem Halter während der Reparatur des Fahrzeuges in Höhe eines Tagespreises für den täglichen Nutzungsausfall.

(5) Der Probefahrer/Nutzer ist verpflichtet, bei Unfällen dem Halter, der Versicherung und der Polizei alle Auskünfte zu geben, die zur Aufklärung erforderlich sind. Bei Verkehrsunfällen sind die Polizei und der Halter unverzüglich zu benachrichtigen. Zeugen und alle sonstigen Beweismittel sind zu sichern. Gegenüber Beteiligten sollen keinerlei Erklärungen abgegeben werden.

(6) Die Ersatzpflicht des Nutzers entfällt insoweit, als ein ersatzpflichtiger Dritter seine Ersatzpflicht anerkennt und erfüllt, bzw. zur Erfüllung in der Lage ist.

#### § 10 Gerichtsstand und sonstige Vereinbarungen

(1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Zusätzliche Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

(2) Der Nutzer kann weder mit einer Gegenforderung aufrechnen noch ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand, auch für Wechsel-Scheck oder Urkundenprozesse, ist der Sitz der Firma, wo die Fahrzeugübergabe stattfindet.

(4) Für die Ansprüche des Halters gilt die gesetzliche Verjährungsfrist von 6 Monaten gem. § 548 BGB.

(5) Die etwaige Unwirksamkeit einzelner Vorschriften dieses Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.